

Friedhof- und Bestattungssatzung der Stadt Schleusingen

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen hat in seiner Sitzung vom 06.10.2009 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für die Friedhöfe Schleusingen und Gethles der Stadt Schleusingen erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Stadt Schleusingen folgende öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen

- a) Friedhof der Evangelischen Kirchgemeinde in Schleusingen
- b) Städtischer Friedhof Gethles
- c) Städtische Trauerhalle in Schleusingen

§ 2 Bestattungsanspruch

(1) Auf den Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,

1. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Schleusingen hatten oder
2. für die ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
3. die durch Geburt oder familiäre Bindung einen besonderen Bezug zur Stadt haben oder
4. für die eine Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

(2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Bestattung von Verstorbenen außerhalb des Stadtgebietes oder Totaufgefundene erlaubt.

(3) Die Bestattung nach Abs. 1, Ziff. 4, Abs. 2 und aller sonstiger Fälle bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.(Beisetzungsgenehmigung)
Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zustimmung besteht nicht.

(4) Auf dem Friedhof Gethles hat nur Bestattungsanspruch, wer seinen Wohnsitz in Gethles hat, im übrigen gilt Abs. 1-3.

§ 3 Verwaltung

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe und der Trauerhalle obliegt der Stadt. Zur Verwaltung gehören die Bewirtschaftung, Unterhalt und die Bestattung.

(2) Die Unterhaltung und Bestattung kann Dritten übertragen werden.

(3) Für die Friedhofsverwaltung ist die Stadtverwaltung zuständig, mit Sitz im Rathaus.

§ 4 Benutzungszwang

(1) Für folgende Verrichtungen wird ein Benutzungszwang angeordnet:

1. Die Aufbewahrung und Aufbahrung der Verstorbenen hat außerhalb der Friedhöfe in Leichenhäusern oder Feierhallen (Kühlzellen) zu erfolgen.
2. Die Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Transport des Sarges bis zur Grabstätte, Versenken des Sarges).
3. Die Beisetzung von Urnen.

(2) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 Ziff. 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit, insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

§ 5 Trauerhalle

1. Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die Trauerhalle der Stadt Schleusingen steht allen Bestattungsunternehmern und Bürgern für die Durchführung von Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung. Das betrifft die nachfolgend aufgeführten Räumlichkeiten

Raum-Nr.	Verwendungszweck	Fläche (m ²)
Untergeschoss		
003	Trauergäste	10,00
004	Schauzelle	8,55
017	Kühlraum	13,45
020	Garage	21,65
001	Flur u. Treppenhaus	36,65
Obergeschoß		
101	Flur	58,20
102	Trauerhalle	128,00
105	Raum für Angehörige	9,20
106	Windfang (Eingang)	16,50
107	Tonstudio	21,80
108	Lager Stühle	16,30
109	WC Männer	5,40
110	WC Frauen	5,40

3. Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche besteht.

4. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

5. Die Räumlichkeiten sind mit Einrichtungsgegenständen (Inventar) ausgestattet. Einer Nutzung oder Inanspruchnahme der Räume ohne Inventar oder einem Austausch des Inventars wird nicht stattgegeben. Lediglich Dekoration in Form von Kerzen und Blumen für Sarg- und Urnenschmuck ist jedem Bestattungsinstitut auf dessen eigene Kosten zur Ergänzung der Grundausstattung erlaubt. Die Friedhofsverwaltung legt die Termine für Trauerfeiern im Einvernehmen mit dem Bestattungsinstitut oder den Hinterbliebenen fest.

II. Bestattungsvorschriften

§ 6 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf den Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Friedhofsverwaltung oder einem Bestattungsunternehmen anzuzeigen.

(2) Soll die Beisetzung in einer belegten Grabstelle erfolgen, ist das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das Bestattungsunternehmen im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung und den Hinterbliebenen fest.

(4) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum der Trauerhalle oder am Grab auf dem Friedhof abgehalten werden.

§ 7 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten betragen

für Erdbestattungen 25 Jahre

für Urnenbestattungen 20 Jahre

(1) Ausgenommen davon sind längere Ruhezeiten, die aus einem früheren Nutzungsrecht hervorgehen.

(2) Ruhezeiten können kostenpflichtig verlängert werden.

§ 8 Umbettung und vorzeitige Auflassung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigen.

(3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von verfassungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen beantragt werden.

Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Grabstätte notwendig.

- (4) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (5) Die Kosten der Umbettung, den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (6) Vorschriften, wonach eine Ausgrabung (Exhumierung) oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.
- (7) Grabauffassungen vor Ablauf der Ruhezeit müssen der Friedhofsverwaltung gemeldet und von dieser genehmigt werden.

§ 9 Haftung

- (1) Unvermeidbare Schäden, die durch Ablagerung von Erdaushub von später belegten Wahlgrabstätten an Nachbargräbern entstehen, sind von dem Nutzungsberechtigten dieses später belegten Wahlgrabes zu tragen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts - und Überwachungspflichten.
- (3) Auf den Friedhöfen haftet die Friedhofsverwaltung im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

III. Grabstätten

§ 10 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstiges nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Kindern, die bis zum vollendeten 6. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 11 Arten der Grabstätten

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber für Erdbestattungen
2. Reihengräber für Urnenbestattung
3. Urnenreihengräber mit Grabmal ohne Pflanzfläche
4. Wahlgräber für Erdbestattung (Einzel- und Familiengräber)
5. Ehrengrabstätten
6. Urnengemeinschaftsanlage mit Stele
7. Urnenwiese

- (2) Für die Überlassung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.
- (4) Die Grabarten sind grundsätzlich in getrennten Grabfeldern anzulegen.

§ 12 Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Abmessungen haben

1. Für die Beisetzung von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

Reihengräber: Länge 1,20 m; Breite 0,90m

2. Für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr

Reihengräber: Länge 2,10 m ; Breite 0,90 m

Wahlgräber: Länge 2,10 m ; Breite 1,10 m

3. Für Doppel –und Familiengräber gelten die vorstehenden Maße mit der Folge, dass die Breiten mit der Grabanzahl multipliziert werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel)

- bis Oberkante Sarg = 0,90 m

- bis Oberkante Urne = 0,50 m

Bestattungen übereinander in sogenannten Tiefengräbern sind unzulässig.

(3) Ascheurnen werden unterirdisch beigesetzt.

In Urnengrabfeldern ist für ein Urnengrab ein Platz von 1,00 m Breite und 1,20 m Länge vorgesehen.

(4) Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Gräbern muss mindestens 30 cm betragen.

(5) Die Abmaße der Grabfläche für die in § 11 Abs.1 Ziff. 3 angegebene Art der Grabstätte betragen 0,50 m Breite und 1,00 m Länge.

Der Mindestabstand seitlich zwischen den Grabmälern muss 50 cm betragen

§ 13 Reihengräber

(1) Reihengräber werden eingerichtet für Verstorbene

Unter 6 Jahre und

über 6 Jahre

(2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Ruhezeitenverlängerungen sind nur bis zur Auflassung des Grabfeldes zulässig.

(3) Reihengräber sind Einzelgräber. Es wird jeweils nur 1 Leiche darin beigesetzt. In einem Reihengrab können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(4) Urnenreihengräber sind Einzelgräber. Es wird jeweils 1 Urne darin beigesetzt. In einem Urnenreihengrab können zusätzlich bis zu 2 weitere Urnen beigesetzt werden.

(5) Urnenreihengräber mit Grabmal ohne Pflanzfläche sind Einzelgräber. Es können in diese Grabstätte maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

(6) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist ausgeschlossen.

§ 14 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch als Einzelgräber oder Familiengräber abgegeben werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung der Nutzung besteht nicht.

(2) In jede Grabstelle können 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(3) Die Nutzungsrechte gehen mit Überlassung einer Graburkunde auf die Nutzungsberechtigten über.

(4) Die Mindestdauer des Nutzungsrechts ist identisch mit der Ruhezeit. Die Höchstdauer beträgt das Doppelte der Ruhezeit.

§ 15 Beisetzung in Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Beisetzung verlängert worden ist.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung und Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 17 Beisetzung in Gemeinschaftsanlage mit Stele

(1) Die Gemeinschaftsanlage mit Stele ist eine teilanonyme Gemeinschaftsanlage.

(2) Für die Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage mit Stele muss ein Nutzungsrecht für die Ruhezeit von 20 Jahren erworben werden.

Eine Graburkunde wird nicht ausgestellt.

(3) Umbettungen und Ruhezeitverlängerungen für die Beisetzung in die Gemeinschaftsanlage mit Stele werden nicht zugelassen.

§ 18 Beisetzung auf der Urnenwiese

(1) Die Urnenwiese ist eine anonyme Gemeinschaftsgrabstätte.

(2) Für die Beisetzung auf der Urnenwiese muss ein Nutzungsrecht für die Ruhezeit von 20 Jahren erworben werden. Eine Graburkunde wird nicht ausgestellt.

(3) Umbettungen und Ruhezeitverlängerungen für Beisetzungen auf der Urnenwiese werden nicht zugelassen.

§ 19 Nutzungsrecht

(1) Das Recht der Nutzung an einer Grabstätte wird durch Graburkunde verliehen.

(2) Das Recht auf Nutzung an einer Grabstätte kann nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann ein vorzeitiges Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte entsprechend der Gebührenordnung § 2 Abs.3 vor einem Todesfall durch den Bürgermeister der Stadt verliehen werden. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab grundsätzlich nur auf folgende Angehörige übertragen:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs.4 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

(5) Der Übergang des Nutzungsrechts ist der Friedhofverwaltung anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

(6) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) Jeder Wohnsitzwechsel des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen werden Gräberfelder oder Abteilungen eingerichtet, die bestimmten Anforderungen gerecht werden.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

§ 21 Errichten von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Das Gleiche gilt auch für die Grabeinfassung.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen.

Dazu gehören:

1. eine Zeichnung des Grabmals einschließlich Grund – und Seitenriss im M 1:10
2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung
3. eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

(3) Die Grabmäler sind erst nach der Beisetzung der ersten Urne durch einen Steinmetzefachbetrieb, entsprechend des schriftlichen Antrages, zu errichten.

(4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(5) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.“

§ 22 Größe der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| 1. bei Kindergräbern
(bis 6 Jahre) | Höhe 0,80 m |
| Breite 0,50 m | |
| 2. bei Reihengräbern | Höhe 1,00 m |
| Breite 0,60 m | |
| 3. bei Wahlgräbern | Höhe 1,00 m |
| Breite 1,20
(Doppelstein) | |
| 4. bei Urnengräbern | Höhe 0,90 m |
| Breite 0,50 m | |

Bei Doppel- und Mehrfachgräbern kann je nach ihrer Lage im Friedhof eine größere Breite der Grabmale erlaubt werden. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Antragstellung und besonderer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite, gemessen von Außenkante zu Außenkante, nicht überschreiten:

- | | |
|------------------------------------|--------|
| 1. bei Kindergräbern (bis 6 Jahre) | 0,50 m |
| 2. bei Reihengräbern | 0,80 m |
| 3. bei Wahlgräbern (einstellig) | 1,00 m |
| 4. bei Urnengräbern | 0,50 m |

§ 23 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es in Form, Größe und Farbe, Werkstoff und Bearbeitung nicht verunstaltet wirkt.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

§ 24 Standsicherheit

(1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und zu befestigen. Insbesondere sind die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Bildhauerhandwerkes zu beachten.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit zu gewährleisten. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich die Befestigung zu veranlassen.

(3) Der Friedhofsträger ist verpflichtet, die aufgestellten Grabmale auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Nach Ende der winterlichen Witterung und des Frostes ist jährlich eine Überprüfung vorzunehmen. Die Prüfung ist rechtzeitig in der Presse bekannt zu geben.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung nicht binnen einer Frist von 4 Wochen das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten niederlegen lassen. Davon unberührt bleibt das Recht der Friedhofsverwaltung im Fall drohender Gefahr ohne Benachrichtigung das Erforderliche zu veranlassen.

§ 25 Pflege der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(4) Heckenpflanzungen zwischen den Grabstätten sind nicht gestattet.

(5) Die Anwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel in der Grabpflege ist verboten.

(6) Als Grabschmuck sind möglichst kompostierbare Materialien zu verwenden, die nach dem derzeitigen Wissensstand über eine Kompostieranlage dem Naturkreislauf wieder zugeführt werden können. Gläser, Kunststoffe, Steingut, Grablichter u.a.m. sind über die aufgestellten Abfallbehältnisse getrennt zu entsorgen.

(7) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird der Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung aufgefordert, die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht entziehen und die Grabstätte abräumen und einebnen.

§ 26 Nutzungsrecht, Einebnung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit sind die Grabmäler einschließlich Fundamentierung und Grabeinfassung zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeiten und Nutzungszeiten wird durch Bekanntmachung hingewiesen.

(3) Das Entfernen vorgenannter Anlage sowie das Abräumen ist Angelegenheit der Nutzungsberechtigten. Geschieht die Entfernung und Einebnung nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgelegten Frist, ist die Stadt berechtigt, die Entfernung und Einebnung auf Kosten der Nutzungsberechtigten vorzunehmen.

(4) Die Abräumung und Einebnung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, damit eine Abnahme erfolgen kann.

§ 27 Benutzung friedhofseigener Anlagen und Geräte

(1) Die Stadt stellt für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätten folgende Anlagen und Geräte zur Verfügung

1. Wasserentnahmestellen
2. Toilettenanlage
3. Gießkannen
4. Rechen
5. Harken
6. Abfallkörbe
7. Abfallbehältnisse für Abfälle (recyclebar)
8. Abfallboxen für Abfälle (kompostierbar)

(2) Die Benutzung der Anlagen und Geräte ist Bestandteil der jährlichen Gebühren.

(3) Anlagen und Geräte sind pfleglichst zu behandeln.

Die Mitnahme von Geräten wird als Diebstahl geahndet.

§ 28 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gemacht. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

(2) Die Stadt kann bei Zuwiderhandlungen Personen das Betreten der Friedhöfe untersagen.

§ 29 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten, Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenstühlen und von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Arbeitsfahrzeuge;
2. Tiere mitzubringen ausgenommen Blindenhunde;
3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
4. Druckschriften zu verteilen und Werbungen anzubringen;
5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
6. Abraum außerhalb der vorgesehenen Behältnisse abzulagern;
7. die Anlage zu verunreinigen und zu beschädigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.

(4) Benutzte friedhofseigene Geräte sind an die dafür vorgesehenen Standorte zurückzustellen.

§ 30 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht verletzt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

VI. Sonstige Vorschriften

§ 31 Alte Nutzungsrechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte enden mit Ablauf der Ruhezeiten.

(2) Sondernutzrechte an Wahlgrabstätten aus vorherigen Satzungen bleiben bestehen. Verlängerungen, vorzeitige Beendigungen, Verzicht, Übertragung von Nutzungsrechten werden nach der jeweils gültigen Satzung geregelt.

(3) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes ein neues nach dieser Satzung begründet werden.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem Benutzungszwang in § 4 zuwiderhandelt;
2. die Anzeigepflicht des § 6, Abs.1 verletzt,
3. ohne Genehmigung der Stadt ein Grabmal oder eine Grabeinfassung errichtet oder wesentlich verändert (§ 21, Abs.1);
4. Friedhöfe außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten betritt;
5. als Besucher die Würde des Friedhofes verletzt (§ 29, Abs.1)
6. den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet (§ 29, Abs.2 und 3);
7. gegen die Verbote nach § 25 verstößt;
8. ohne Erlaubnis bzw. Genehmigung der Friedhofsverwaltung Umbettungen, Grabauffassungen, Einebnungen, gewerbliche Tätigkeiten vornimmt oder ausführt
9. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§24 Abs.2)
10. Die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 22)
11. Die Trauerhalle entgegen § 5 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Satzung findet Anwendung.

§ 33 Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen

Für die Nutzung, Unterhaltung und Bestattung werden Gebühren und Kostenersatz nach der Gebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§34 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2010 in Kraft.

(2) Mit der Bekanntmachung tritt die Friedhofs - und Bestattungssatzung der Stadt Schleusingen vom 06.08.2001 sowie die 1. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 06.12.2005 außer Kraft.

Klaus Brodführer
Bürgermeister

- Siegel -

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO beim Zustandekommen dieser Satzung ist gemäß § 21 Abs. 4 und 5 Thür. KO nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unbeachtlich.

Die Eingangsbestätigung des Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen wurde mit Schreiben vom 28.10.2009 erteilt.

Klaus Brodführer
Bürgermeister
Schleusingen, den 02.11.2009